

kraft für's ganze Volk hätten, sonach als *populiscita* zu achten seyen (*). Die Demokratie hatte gesiegt. Appius Claudius gab sich im Kerker den Tod.

§. 9. Gallischer Krieg.

Hiernächst wurde die Abschaffung des in die 12 Tafeln gesetzten Verbotes der Wechselehen zwischen Patriziern und Plebejern er-
trozt (3538. 445 v. Chr.), und unter Einem vom Tribun Canus
Iesus die Zulassung der Plebejer zum Consulat verlangt. Achtzig
Jahre dauerte der Streit über diese Forderung. Wenn der Senat in
die Enge getrieben war, so ließ er gar keine Consuln wählen, sondern
übertrug drei oder sechs Kriegstribunen die consularische Ge-
walt. Auch Plebejer waren dieser Würde fähig; gleichwohl gelang-
ten sie selten dazu. In diese Zeit fällt die Errichtung des Censoren-
amtes (3541. 442. v. Chr.). Früher hatten die Consuln und Dicta-
toren den Censur gehalten. Jetzt — da die Geschäfte sich häuften —
thaten solches die Censoren, welche mit dieser Besorgung das wichtige
Sittengericht verbanden. Ihr Amt dauerte 18 Monate.

Die kleinen Kriege, die während dieser inneren Bewegungen geführt
wurden, verdienen kaum einiger Erwähnung. Aber der gegen Veji
und dann der gallische Angriff ziehen unseren Blick auf sich.

Das mächtige Veji, eine der ersten Städte Etruriens, wurde
erst nach zehnjähriger Belagerung erobert. Der Sold, den man jetzt
den Truppen zu zahlen anfang, machte länger dauernde Unternehmungen
möglich. Camillus, der Sieger von Veji, unterwarf auch die
Stadt der Falisker (3588. 395 v. Chr.). Derselbe war der Held
des gallischen Krieges.

Ein Schwarm sennonischer Gallier, welche schon länger in
Oberitalien hausten, zog unter Brennus Anführung gegen Clu-
sium in Etrurien, neue Wohnsitz begehrend. Die römischen Ges-
andten, die den Frieden vermitteln sollten, beleidigten das Völkerrecht.
Brennus schwor Rache. Am Alia erlitt der Römer Heer, von Kriegs-
tribunen befehligt, eine völlige Niederlage (3594. 389 v. Chr.). Die
Stadt wurde eingenommen und verbrannt. Mit Noth hielt sich das
Capitol durch Wachsamkeit der junonischen Gänse — wie die Legende

(*) 3535. 448 v. Chr. Es ist jedoch nach Niebuhr's scharfsinniger Be-
merkung nicht unwahrscheinlich, daß der Sinn dieses Gesetzes nur der war:
die vom Senat bestätigten plebiscita sollten als Gesetze gültig, demnach
der Bestätigung durch die Curien nicht mehr bedürftig seyn. Erst das pub-
lilische und das hortensische Gesetz, welche 110 und 160 Jahre nach
dem oben bemerkten gegeben wurden und dasselbe erneuerten, mögen seine
Wirkung verollständigt haben.